BMF – IV/7 (IV/7)

1.Jänner2007

BMF-010310/0027-IV/7/2007

An

Zollämter
Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern
Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement
Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

UP-3120, Arbeitsrichtlinie "EFTA-Staaten"

Die Arbeitsrichtlinie UP-3120 (EFTA-Staaten) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen betreffend Ursprung und Präferenzen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei behördlichen Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1.Jänner2007

© Bundesministerium für Finanzen

0. Definitionen

Aus Vereinfachungsgründen und zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen gelten hiefür grundsätzlich die Gemeinsamen Bestimmungen = UP-3000, sofern unter UP-3120 nichts Anderes vorgesehen ist. Zur besseren Übersicht sind die Besonderen Bestimmungen nicht fortlaufend nummeriert, sondern erhalten die gleiche Nummerierung wie die entsprechenden Gemeinsamen Bestimmungen unter UP-3000.Für die Zwecke der Besonderen Bestimmungen bedeutet der Begriff:

1) "Zollpräferenzmaßnahmen" bzw. "Abkommen" die bilateralen Freihandelsabkommen mit den EFTA-Ländern Island (IS), Norwegens (NO) und der Schweiz mit Liechtenstein in Zollunion (CH), bzw. die Abkommen mit Ägypten (EG), Algerien (DZ), Färöer-Inseln (FO), Israel (IL), Marokko (MA), Palästina (PS), Syrien (SY), Tunesien (TN) und der Türkei (TR);

2) "Präferenzzone" das Gebiet der Gemeinschaft, Islands (IS), Norwegens (NO), Schweiz mit Liechtenstein in Zollunion (CH) und je nach Stand der Verlautbarung bezüglich PanEuroMed im Amtsblatt der EU Serie C (siehe Abschnitt 4.3. dieser Richtlinie und der Richtlinie UP-3250 Abschnitt 4.3.) mit Ägypten (EG), Algerien (DZ), Färöer-Inseln (FO), Israel (IL), Marokko (MA), Palästina (PS), Syrien (SY), , Tunesien (TN) und der Türkei (TR);

3) "Präferenzzollsatz" den Zollfrei-Satz bzw. den ermäßigten Zollsatz, der sich aus den unter Abs. 1 angeführten Abkommen bzw. dem Beschluss 1/2006 (Türkei) für Ursprungserzeugnisse ergibt;

4) "Ursprungsregeln" die im jeweiligen Ursprungsprotokoll festgelegten Voraussetzungen für den Erwerb des Warenursprungs;

5) "Ursprungserzeugnis" Waren, welche die Ursprungsregeln erfüllen;

6) "Präferenznachweis" jenen urkundlichen Nachweis EUR.1, EUR-MED, Erklärung auf der Rechnung, Erklärung auf Rechnung EUR-MED, der bestätigt, dass es sich bei den betreffenden Waren um Ursprungserzeugnisse handelt, für welche die jeweiligen Zollpräferenzmaßnahmen zur Anwendung gelangen;

7) "Drittland" einen Staat oder ein Gebiet, der/das nicht der Präferenzzone angehört;

8) "EU" bzw. "Gemeinschaft(en)" die Europäische(n) Gemeinschaft(en)

© Bundesministerium für Finanzen

9) "Partnerländer" Island (IS), Liechtenstein (LI), Norwegen (NO), Schweiz (CH), Türkei (TR) Algerien (DZ), Ägypten (EG), Jordanien (JO), Libanon (LB), Israel (IL), Marokko (MA), Syrien (SY), Tunesien(TN), Westjordan/Gaza (PS), Färöer (FO).

10) "EFTA-Staaten" Norwegen, Island, Schweiz mit Liechtenstein in Zollunion,

1. Anwendungsbereich

Der präferenzbegünstigte Warenverkehr findet auf Ursprungserzeugnisse der EFTA-Länder sowie auf Ursprungserzeugnisse der an der PanEuroMed-Kumulierung teilnehmenden Partnerländer Anwendung (je nach Stand der Verlautbarung im Amtsblatt der EU Serie C – siehe Richtlinie UP-3250 Abschnitt 4.3.).

Der räumliche Anwendungsbereich der Abkommen umfasst die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der EU angewendet wird sowie das Gebiet Islands, Norwegens und der Schweiz in Zollunion mit Liechtenstein und die Gebiete der an der PanEuroMed-Kumulierung teilnehmenden Partnerländer (je nach Stand der Verlautbarung im Amtsblatt der EU Serie C – siehe Richtlinie UP-3250 Abschnitt 4.3.).

Zu den angeführten Staaten gehören auch deren Hoheitsgewässer. Hochseegängige Schiffe einschließlich der Fabrikschiffe, auf denen die durch Fischfang gewonnenen Erzeugnisse be- oder verarbeitet werden, gelten als Teil des Gebiets der Gemeinschaft oder des jeweiligen Vertragsstaates, sofern die im Artikel 5 (2) der Ursprungsprotokolle angeführten Voraussetzungen erfüllt sind.

2. Voraussetzungen für die Anwendung der Präferenzzölle

2.1. Allgemeine Voraussetzungen

Auf eine Ware können die Präferenzzölle nur angewendet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1) die Ware muss vom jeweiligen Abkommen erfasst sein;

2) die Ware muss ein "Ursprungserzeugnis" im Sinne der Ursprungsregeln dieses Abkommens sein (Abschnitt 4);

3) die Ware muss aus einem Staat der Präferenzzone direkt in die EU befördert worden sein (Abschnitt 5);

4) das Verbot der Zollrückvergütung muss eingehalten worden sein;

5) die Erfüllung der unter Z 2) und 4) genannten Voraussetzungen muss durch die Vorlage eines ordnungsgemäßen Präferenznachweises belegt werden (Abschnitt 7)

2.2. Präferenzzölle

2.2.1. Türkei

Die rechtliche Basis für die Gewährung von Präferenzen (=Sätze wie in der Zollunion vorgesehen) für unter die Zollunion fallende Waren, die Ursprungserzeugnisse der Türkei im Sinne der Abkommen mit den Partnerländern sind und mit gültigen Präferenznachweisen (EUR1, Rechnungserklärung) aus EFTA-Ländern in die Gemeinschaft eingeführt werden, ist im Beschluss 1/2006 des Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen EG-Türkei (ABl. Nr. L 265 vom 26.9.2006) enthalten.

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2006/l_265/l_26520060926de00180038.pdf

Umgekehrt gewährt die Türkei für Waren die Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft im Sinne der Abkommen mit den EFTA-Ländern sind ebenfalls Präferenzen, wenn diese Waren aus EFTA-Ländern in die Türkei eingeführt werden.

2.2.2. EU-Ursprungserzeugnisse

Für Ursprungserzeugnisse der EU wird bei der Wiedereinfuhr grundsätzlich keine Zollpräferenz gewährt.

> ***Hinweis:***
>
> *Ausnahmen sind nur gegeben, wenn Wiedereinfuhren aus den EWR Staaten bzw. der Schweiz auf Grundlage des im EWR Abkommens (siehe Richtlinie UP-3100) bzw. des Abkommens EU – Schweiz (siehe UP-3120 Abschnitt 8.1.1.) erfolgen.*

2.2.3. Liechtenstein

Aufgrund des Zusatzabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein wird das Fürstentum Liechtenstein in das Abkommen über Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz einbezogen. Im Präferenznachweis muss aber immer als Ursprungsland Schweiz aufscheinen.

2.3. Übergangsregelung

Ursprungswaren eines PanEuroMed Landes im Sinne des PanEuroMed-Abkommens mit der EU, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens des PanEuroMed-Protokolls auf dem Transport, in vorübergehender Verwahrung, einem Zolllager oder in einer Zollfreizone befinden, können

die Begünstigungen des Abkommens erhalten, wenn den Zollbehörden innerhalb von 4 Monaten (das genaue Datum ist dem jeweiligen Abkommen zu entnehmen) nach dem Inkrafttreten des jeweiligen Abkommens eine von den Zollbehörden des Ausfuhrlandes nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED sowie Unterlagen zum Nachweis der unmittelbaren Beförderung vorgelegt werden.

3. Warenkreis

3.1. Industriell gewerbliche Waren

Den Freihandelsabkommen der EG mit den EFTA-Staaten unterliegen die meisten Waren des industriellen - gewerblichen Sektors, das sind die Waren der Kapitel 25 bis 97 des Zolltarifs. Da aber das EWR-Abkommen die bilateralen Abkommen großteils ersetzt sind diese nur mehr im Verkehr mit der Schweiz von Bedeutung.

3.2. Landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte

Den Freihandelsabkommen der EG mit den EFTA-Staaten unterliegen aber auch die landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukte, welche im Protokoll Nr. 2 des jeweiligen Abkommens, bei Island noch zusätzlich im Protokoll Nr. 6, angeführt sind.

3.3. Waren im Bereich Landwirtschaft

Hierbei handelt es sich um so genannte Briefwechsel im Bereich Landwirtschaft betreffend Waren im Bereich der Kapitel 1-24, hinsichtlich derer Begünstigungen bestehen.

4. Ursprungserzeugnisse

4.1. Rechtsgrundlagen

Die besonderen Vorschriften über den Ursprung von Waren im Verkehr mit den EFTA-Staaten sind in den bilateralen Freihandelsabkommen enthalten (siehe Abschnitt 11.):

- im Protokoll Nr. 3;
- in Beschlüssen der Gemischten Ausschüsse;

4.2. Autonomer Ursprung

4.2.3. Vollständige Erzeugung

4.2.3.1. Eigene Schiffe

Die Begriffe "eigene Schiffe" und "eigene Fabrikschiffe" sind nur anwendbar auf Schiffe,

- die in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem EFTA-Land ins Schiffregister eingetragen oder dort angemeldet sind,
- die die Flagge eines EU-Mitgliedsstaats oder eines EFTA-Landes führen,
- die zu mindestens 50 v. H. Eigentum von Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten oder eines EFTA-Landes oder einer Gesellschaft sind, die ihren Hauptsitz in einem dieser Staaten hat, bei der der oder die Geschäftsführer, der Vorsitzende des Vorstands oder des Aufsichtsrats und die Mehrheit der Mitglieder dieser Organe Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der EU oder eines EFTA-Landes sind und - im Fall von Personengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung - außerdem das Gesellschaftskapital mindestens zur Hälfte den betreffenden Staaten oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Staatsangehörigen dieser Staaten gehört,
- deren Schiffsführung aus Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der EU oder eines EFTA-Landes besteht und
- deren Besatzung zu wenigstens 75 v. H. aus Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der EU oder eines EFTA-Landes besteht.

4.2.4. Ausreichende Be- oder Verarbeitung

4.2.4.1. Systeme der Ursprungslisten

Die Ursprungsprotokolle beinhalten eine umfassende Ursprungsliste mit alternativen Wertkriterien im Sinne der Richtlinie UP-3000 Abschnitt 4.2.4.1. (Punkt 2).

4.2.4.2. Toleranzregel

Die allgemeine Toleranzregel gilt.

4.2.6. Nicht ausreichende/Geringfügige Be- und Verarbeitung

4.2.6.2 Definition

Als geringfügig (Minimalbehandlungen) im Sinne der Ursprungsprotokolle gelten die unter UP-3250 Abschnitt 4.2.6.2. a bis p angeführten Be-und Verarbeitungen).

4.2.8. Auslegung der Ursprungsregeln

4.2.8.1. Arbeitsvorgänge in Drittländern

Als Drittländer gelten alle Staaten die nicht zur Präferenzzone gehören. Arbeitsvorgänge im Drittland sind grundsätzlich ursprungsschädlich. Der nachstehend angeführte Vorgang ist aber auch außerhalb der Gemeinschaft jedoch nur im Rahmen des Verfahrens der passiven Veredlung oder eines ähnlichen Systems möglich.

Der in einem Vertragsstaat erworbene Ursprung, geht, unter folgenden Voraussetzungen nicht verloren bzw. gilt der Erwerb der Ursprungseigenschaft unter nachfolgenden Bemerkungen als nicht unterbrochen, wenn gemäß Artikel 12 des Protokolls 3 bzw. 4

- das Erzeugnis, sofern es sich nicht bereits um ein Ursprungserzeugnis eines Vertragsstaates handelt, vor Versendung in ein Drittland im Vertragsstaat zumindest bereits eine über die Minimalbehandlung hinausgehende Bearbeitung erfahren hat;
- die Wiedereinfuhr in denselben Staat erfolgt, aus dem die Ware zur Be und Verarbeitung in den Drittstaat versandt wurde;
- die Identität des nach der Bearbeitung im Drittland wiedereingeführten Erzeugnisses glaubhaft dargelegt werden kann und
- die im Drittland insgesamt erzielte Wertsteigerung (im Drittland neu hinzugefügte drittländische Vormaterialien + Lohn- und Transportkosten + gezahltes Entgelt) übersteigt nicht 10 % des Ab-Werk-Preises der Fertigware, welche die Ursprungsregeln erfüllen soll.

Ausnahmen vom Artikel 12:

- Keine Addition der zulässigen 10 % zu einem in der relevanten Ursprungsregel der Fertigware allenfalls vorgesehenen Wertkriterium; d.h. wenn die Ursprungsregel der Fertigware ein 40 % Kriterium vorsieht, dann dürfen bei voller Ausnutzung des Artikels 12 für die im Vertragsstaat durchgeführten Herstellungsvorgänge nur mehr Drittlandsmaterialien bis zu einem Wert von max. 30% des Ab-Werk-Preises der Fertigware verwendet werden
- Waren der Kapitel 50 bis 63 der KN (Textilien) sind ausgenommen
- Waren, die die Bestimmungen der Ursprungsliste nicht erfüllen und nur durch Anwendung der allgemeinen Toleranz nach Artikel 6 Absatz 2 als ausreichend be- oder verarbeitet angesehen werden können, sind ausgenommen.

4.2.11. Buchmäßige Trennung

Im Artikel 20 des Ursprungsprotokolls wurde eine neue rechtliche Basis für die "Buchmäßige Trennung" geschaffen. Die entsprechenden Bestimmungen sind der Arbeitsrichtlinie UP-3000 Abschnitt 10.2.7. zu entnehmen.

4.3. Ursprung durch Kumulierung

4.3.1. Kumulierung mit Ursprungswaren

Eine Kumulierung ist nur mit Ursprungserzeugnissen möglich. Vormaterialien, die bereits Ursprungserzeugnisse eines Vertragsstaates bzw. eines Landes der Präferenzzone sind und als solche bereits mit Präferenznachweis eingeführt wurden, brauchen - im Gegensatz zu Drittlandsmaterialien - nicht mehr ausreichend bearbeitet zu werden. Die Präferenzzone sieht keine "Volle Kumulierung" im Sinne der Gemeinsamen Bestimmungen UP-3000 Abschnitt 4.3.2. und auch keine Verwendung von Ursprungsvormaterialien anderer Präferenzzonen (z.B. Mexiko, Chile, oder Kroatien) vor.

4.3.1.3 Diagonale Kumulierung-PanEuroMed

Die PanEuroMed-Kumulierung setzt das Bestehen von Freihandelsabkommen mit identen Ursprungsregeln zwischen allen an der Kumulierung beteiligten Partnerländern voraus.

Die Partnerländer haben sich darauf geeinigt, dass der Abschluss und das Inkrafttreten eines Abkommens mit PanEuroMed Ursprungsregeln von beiden Vertragspartnern der Europäischen Kommission zu melden ist. Diese veranlasst umgehend die Verlautbarung im Amtsblatt C. Erst nach Kundmachung im Amtsblatt C der EU findet die PanEuroMed Kumulierung für diese Länder Anwendung.

Die Veröffentlichung der diesbezüglichen Tabellen erfolgte im Amtsblatt Nr. C (siehe dazu UP-3250 Abschnitt 4.3.)

Für die Anwendung der PanEuroMed Kumulierung ist ein eigener Präferenznachweis die Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED oder die Erklärung auf der Rechnung EUR-MED erforderlich (siehe auch Abschnitt 7 dieser Richtlinie).

4.3.4. Möglichkeit der Kumulierung

Die Protokolle 3 und 4 der jeweiligen Abkommen sehen eine Kumulierung mit Ursprungserzeugnissen aller Länder der Präferenzzone vor. Es bestehen folgende nachstehende Möglichkeiten:

4.3.4.1. Mehr als Minimalbehandlung

Wird eine Ware in einem Land der Präferenzzone aus Vormaterialien (Ursprungserzeugnisse) anderer Länder der Präferenzzone durch eine über eine Minimalbehandlung hinausgehende Be- und Verarbeitung hergestellt, so gilt diese Ware als Ursprungserzeugnis des Herstellungslandes.

4.3.4.2. Minimalbehandlung

Geht die im Herstellungsland vorgenommene Be- und Verarbeitung an der Ware nicht über eine Minimalbehandlung hinaus, so gilt die Ware nur dann als Ursprungserzeugnis des Herstellungslandes, wenn der im Herstellungsland erzielte Wertzuwachs größer ist, als die Werte der Vormaterialien mit Ursprung in anderen Ländern der Präferenzzone. Ist der Wertzuwachs geringer, so gilt die Ware als Ursprungerzeugnis des Landes der Präferenzzone, auf das der höchste Wert der Vormaterialien entfällt.

Unter "Wertzuwachs" versteht man den Ab-Werk-Preis abzüglich des Zollwertes aller Vormaterialien mit Ursprung in Ländern der Präferenzzone oder, wenn dieser nicht bekannt ist der erste feststellbare Preis, der im Herstellungsland für die Vormaterialien gezahlt wird.

4.3.4.3. Keine Be- und Verarbeitung

Ursprungserzeugnisse aus Ländern der Präferenzzone, die in einem anderen Land der Präferenzzone keine Be- oder Verarbeitung erfahren haben, behalten ihren Ursprung bei, wenn sie in ein weiteres Land der Präferenzzone ausgeführt werden.

4.3.4.4. Partnerländer der Zone

Es wird noch darauf hingewiesen, dass Ursprungserzeugnisse aller anderen Länder, mit denen die Gemeinschaft (z.B. Mexiko, Kroatien) oder auch eines der Partnerländer (z.B. zwischen FYROM und Kroatien im Rahmen des CEFTA Abkommens) im Rahmen der PanEuroMed Kumulierungszone ebenfalls Abkommen geschlossen hat, für die Präferenzzone "PanEuroMed" als Drittlandserzeugnisse anzusehen sind. Mit solchen Vormaterialien darf daher auch nicht kumuliert werden.

Andorra

Erzeugnisse der Kapitel 25 bis 97 HS mit Ursprung (im Sinne des Protokolls Nr. 4) in Andorra werden von den EFTA-Ländern als Ursprungserzeugnisse der EU anerkannt.

San Marino

Erzeugnisse mit Ursprung (im Sinne des Protokolls Nr. 4) in der Republik San Marino in Andorra werden von den EFTA-Ländern als Ursprungserzeugnisse der EU anerkannt.

4.3.5. Bestimmung des Ursprungslandes

4.3.5.1. Mehr als Minimalbehandlung

Im Falle einer Kumulierung mit Ursprungserzeugnissen aus Ländern der Präferenzzone gilt das Herstellungsland als Ursprungsland, wenn dort an der Ware insgesamt eine über eine Minimalbehandlung hinausgehende Be- oder Verarbeitung stattgefunden hat.

4.3.5.2. Minimalbehandlung

Im Falle einer Kumulierung mit Ursprungserzeugnissen aus Ländern der Präferenzzone gilt das Herstellungsland als Ursprungsland, wenn dort zwar an der Fertigware insgesamt keine über eine Minimalbehandlung hinausgehende Be- oder Verarbeitung stattgefunden hat, der dort erzielte Wertzuwachs aber den Wert der verwendeten Ursprungserzeugnisse aller anderen Länder der Präferenzzone übersteigt. Ist der Wertanteil der Ursprungsmaterialien aus anderen Ländern der Präferenzzone höher, so gelten die hergestellten Waren als Ursprungserzeugnis des Landes, auf das der höchste Wert der mit verwendeten Vormaterialien entfällt.

5. Direkte Beförderung

5.5. Ausnahmen

Die in den Gemeinsamen Bestimmungen UP-3000 genannten Einschränkungen müssen nicht berücksichtigt werden, wenn es sich beim Durchfuhrland, um ein Partnerland der Präferenzzone (Gemeinschaft, Island (IS), Liechtenstein (LI), Norwegen (NO), und je nach Stand der Verlautbarung bezüglich PanEuroMed im Amtsblatt der EU Serie C (siehe Abschnitt 4.3. dieser Richtlinie und der Richtlinie UP-3000) Ägypten (EG), Algerien (DZ), Färöer-Inseln (FO), Israel (IL), Marokko (MA), Palästina (PS), Syrien (SY), Schweiz mit Liechtenstein in Zollunion (CH), Tunesien (TN) und der Türkei (TR);) handelt. Alle anderen Staaten gelten für diese Präferenzzone als Drittland.

6. Zollrückvergütung

6.1. Grundsätzliches

Die Ursprungsregeln sehen als Bedingung für die Anwendung der jeweiligen Präferenzzollsätze auf eine Ursprungsware vor, dass im Ausfuhrland für die zu ihrer

Erzeugung verwendeten Drittlandsmaterialien Zollrückvergütungen oder Zollbefreiungen nicht gewährt worden sind. (UP-3000 Abschnitt 6)

7. Präferenznachweise

7.1. Grundsätzliches

In den Abkommen mit den EFTA-Staaten sind folgende Präferenznachweise vorgesehen:

1) die von einem Zollamt bestätigte Warenverkehrsbescheinigung EUR1 oder Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED betreffend eine konkrete Sendung;

2) die Erklärung auf der Rechnung oder Erklärung auf der Rechnung EUR-MED (Rechnungserklärung"), die

- innerhalb der Wertgrenze von 6000 EURO, (siehe Abschnitt 7.8.) von jedem Ausführer

  oder

- unabhängig vom Wert der Sendung von einem "ermächtigten Ausführer" ausgestellt werden kann.

7.2. Nähere Erläuterungen

Die Präferenznachweise können im Warenverkehr mit den einzelnen Vertragspartnern in deren Landessprache oder in einer Amtssprache der Gemeinschaft ausgestellt werden.

7.3. Allgemeine Hinweise betreffend Präferenznachweise

7.3.5. Zeitpunkt der Ausstellung

Die Erklärung auf der Rechnung kann vom Ausführer bei der Ausfuhr der Waren oder später ausgestellt werden. Sie muss aber im Einfuhrland spätestens 2 Jahre nach der Einfuhr der Waren vorgelegt werden.

7.4. Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und EUR-MED

7.4.4. Nachträgliche Ausstellung; Duplikate

7.4.4.1. Nachträgliche Ausstellung

Die nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR1 und EUR-MED ist im Feld 7 mit dem Vermerk "ISSUED RETROSPECTIVELY" in englischer Sprache zu versehen.

Wird für eine Warenverkehrsbescheinigung EUR1 nachträglich eine EUR-MED ausgestellt, so ist diese im Feld 7 mit dem Vermerk "ISSUED RETROSPECTIVELY (original EUR.1 No. Datum und Angabe des Ortes)" in englischer Sprache zu versehen.

7.4.4.2. Duplikat

Das Duplikat der Warenverkehrsbescheinigung EUR1 und EUR-MED ist im Feld 7 mit dem Vermerk "DUPLICATE" in englischer Sprache zu versehen.

7.8. Wertgrenzen

Die Wertgrenzen der Präferenznachweise sind nach der Währung zu beurteilen, in der die Ware fakturiert ist. Ist für diese Währung keine Wertgrenze vorgesehen (z. B. bei Fakturierung in $) so ist für die Prüfung der Wertgrenze der Wert in EURO heranzuziehen. Als Wert ist in der Regel der Rechnungspreis, in Grenzfällen der Ab-Werk-Preis oder der Zollwert zugrunde zulegen.

Die von den einzelnen Vertragsparteien an die Europäische Kommission bekannt gegebenen Werte sind aus der Arbeitsrichtlinie UP-3250 Abschnitt 7.8. zu entnehmen.

8. Praktische Vorgangsweise bei Einfuhrabfertigungen

8.1. Waren mit EG Ursprung

8.1.1. Sonderregel mit der Schweiz

Für aus der Schweiz mit Präferenznachweis und Ursprungsangabe EU rücklangende EU-Ursprungserzeugnisse ist ab **1.6.2004** die Gewährung einer Präferenz (der für CH vorgesehene Zollsatz) nur möglich, wenn die betroffene Ware vom Freihandelsabkommen EG-Schweiz aus 1972 erfasst ist. Es handelt sich dabei in erster Linie um industriell gewerbliche Waren der Kapitel 25-97 (ausgenommen die Waren des Anhangs I, welche vom Abkommen nicht erfasst sind: ex2905, ex3501, 3502, 3505, ex 3809, ex3823, 5301, 5302).

CH und EU sind weiters übereingekommen, diese Regelung aber nur auf Waren anzuwenden, für welche beide Vertragsparteien denselben Zollsatz "frei" gewähren. Daher waren die Waren der Kapitel 1-24 von dieser Regelung bis 31.Jänner 2005 ausgenommen.

Mit 1.2.2005 ist ein neues Protokoll 2 in Kraft getreten. Es ist Bestandteil des Freihandelsabkommens aus 1972. Es wurde so gestaltet, dass in Tabelle II ausschließlich Freihandelserzeugnisse enthalten sind, auf welche diese Regelung Anwendung findet. Somit darf ab 1.2.2005 die Sonderregel für aus CH mit Präferenznachweis rücklangende EU-

Ursprungswaren auch auf die Waren der Tabelle II des Protokolls Nr. 2 angewendet werden. Der entsprechende Warenkreis kann der nachstehenden Aufstellung (Tabelle II des Protokolls Nr.2) entnommen werden.

Codierung in der Anmeldung:

Nachdem es mittlerweile einen eigenen Code EU gibt , ist dieser Code auch für rücklangende EU-Ursprungserzeugnisse aus der Schweiz im Rahmen der Sonderregelung zu verwenden.

Aufstellung

- 0501 Menschenhaare, roh, auch gewaschen oder entfettet; Abfälle von Menschenhaar
- 0502 Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen; Dachshaare und andere Tierhaare zur Herstellung von Besen, Bürsten oder Pinseln; Abfälle dieser Borsten oder Haare
- 0503 Rosshaar und Rosshaarabfälle, auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage
- 0505 Vogelbälge und andere Vogelteile, mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teile von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gereinigt, desinfiziert oder zum Haltbarmachen behandelt; Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen:
  - 10 – Federn von der zum Füllen verwendeten Art; Daunen
  - ex 90 – andere (ausgenommen für Futterzwecke)
- 0506 Knochen und Stirnbeinzapfen, roh, entfettet, einfach bearbeitet (aber nicht zugeschnitten), mit Säure behandelt oder entleimt; Mehl und Abfälle davon
- 0507 Elfenbein, Schildpatt, Fischbein (einschließlich Bartenfransen), Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Krallen und Schnäbel, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl und Abfälle davon
- 0508 Korallen und ähnliche Stoffe, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht weiterverarbeitet; Schalen und Panzer von Weichtieren, Krebstieren oder Stachelhäutern und Schulp von Tintenfischen, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, Mehl und Abfälle davon:
  - ex 00 – ausgenommen für Futterzwecke
- 0509 Natürliche Schwämme tierischen Ursprungs

- 0510 Graue Ambra, Bibergeil, Zibet und Moschus; Kanthariden; Galle, auch getrocknet; Drüsen und andere tierische Stoffe, die zur Herstellung von Arzneiwaren verwendet werden, frisch, gekühlt, gefroren oder auf andere Weise vorläufig haltbar gemacht
- 0710 Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren:
  - 40 – Zuckermais (Zea mays var saccharata)
- 0711 Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet:
  - 90 – anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen:
  - ex 90 – – Zuckermais (Zea mays var saccharata) L 23/26 DE Amtsblatt der Europäischen Union 26 1 2005
- 0901 Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Kaffeegehalt
- 0902 Tee
- 0903 Mate
- 1212 Johannisbrot, Algen, Tange, Zuckerrüben und Zuckerrohr, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch gemahlen; Steine und Kerne von Früchten sowie andere pflanzliche Waren (einschließlich nichtgerösteter Zichorienwurzeln der Varietät Cichorium intybus sativum) der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
  - ex 20 – Algen und Tange (ausgenommen für Futterzwecke)
- 1302 Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert
- 1401 Pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zum Herstellen von Korb- oder Flechtwaren verwendeten Art (z.B. Bambus, Peddig- und Stuhlrohr, Schilf, Binsen, Korbweiden/Flechtweiden, Raffiabast, gereinigtes, gebleichtes oder gefärbtes Getreidestroh, Lindenbast)
- 1402 Pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zu Polsterzwecken verwendeten Art (z.B. Kapok, Pflanzenhaar und Seegras), auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage aus anderen Stoffen

- 1403 Pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zum Herstellen von Besen, Bürsten oder Pinseln verwendeten Art (z.B. Besensorgho, Piassava, Reiswurzeln, Istel), auch in Strängen oder Bündeln
- 1404 Pflanzliche Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
  - 10 – pflanzliche Rohstoffe von der hauptsächlich zum Färben oder Gerben verwendeten Art
  - 20 – Baumwoll-Linters
  - ex 90 – andere (ausgenommen für Futterzwecke)
- 1505 Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin:
  - ex 00 – ausgenommen für Futterzwecke
- 1516 Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet:
  - 20 – pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen:
  - ex 20 – – hydriertes Rizinusöl (sog Opalwachs)
- 1517 Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516:
  - 90 – andere:
  - ex 90 – – genießbare Mischungen und Zubereitungen der als Form-und Trennöle verwendeten Art
- 1518 Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516; ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
  - ex 00 – Linoxyn

- 1520 Glycerin, roh; Glycerinwasser und Glycerinunterlaugen
- 1521 Pflanzenwachse (ausgenommen Triglyceride), Bienenwachs, andere Insektenwachse und Walrat, auch raffiniert oder gefärbt
- 1522 Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen 26 1 2005 DE Amtsblatt der Europäischen Union L 23/27 HS-Position Nr. Warenbeschreibung
- 1702 Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert:
  - 50 – chemisch reine Fructose
  - 90 – andere Zucker und Zuckersirupe mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 50 GHT:
  - ex 90 – – chemisch reine Maltose (ausgenommen für Futterzwecke)
- 1803 Kakaomasse, auch entfettet
- 1804 Kakaobutter, Kakaofett und Kakaoöl
- 1805 Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
- 1903 Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen
- 2001 Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:
  - 90 – andere:
  - ex 90 – – Zuckermais (Zea mays var saccharata); Palmherzen; Yamswurzel, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile von Pflanzen der Position 0714
- 2004 Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:
  - 90 – anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen:
  - ex 90 – – Zuckermais (Zea mays var saccharata)

- 2005 Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:
  - 80 – Zuckermais (Zea mays var saccharata)
- 2006 Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert):
  - ex 00 – Zuckermais (Zea mays var saccharata)
- 2007 Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
- 2008 Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol,
  - anderweit weder genannt noch inbegriffen:
  - – Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, auch miteinander vermischt:
  - 11 – – Erdnüsse:
  - ex 11 – – – Erdnüsse, geröstet
  - – andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen solche der Unterposition 2008 19:
  - 91 – – Palmherzen
  - 99 – – andere:
  - ex 99 – – – Mais, ausgenommen Zuckermais (Zea mays var saccharata) L 23/28 DE Amtsblatt der Europäischen Union 26 1 2005
- 2101 Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus:
  - – Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee:
  - 11 – – Auszüge, Essenzen und Konzentrate

- 12 – – Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee:
- ex 12 – – – kein Milchfett, Milcheiweiß, Zucker oder Stärke enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 2,5 GHT Milcheiweiß, 5 GHT Zucker oder 5 GHT Stärke enthaltend
- 20 – Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate:
- ex 20 – – kein Milchfett, Milcheiweiß, Zucker oder Stärke enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 2,5 GHT Milcheiweiß, 5 GHT Zucker oder 5 GHT Stärke enthaltend
- 30 – geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus

- 2102 Hefen (lebend oder nicht lebend); andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen Vaccine der Position 3002); zubereitete Backtriebmittel in Pulverform:
  - ex 10 – lebende Hefen (ausgenommen Backhefen und ausgenommen für Futterzwecke)
  - ex 20 – Hefen, nicht lebend; andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen für Futterzwecke)
  - 30 – zubereitete Backtriebmittel in Pulverform
- 2103 Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:
  - 10 – Sojasoße
  - ex 30 – – Senfmehl, auch zubereitet, ausgenommen für Futterzwecke; Senf
  - 90 – andere:
  - ex 90 – – Mango-Chutney, flüssig
- 2106 Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
  - 10 – Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe:
  - ex 10 – – ausgenommen mit einem Gehalt von mehr als 1 GHT Milchfett, 1 GHT andere Fette oder mehr als 5 GHT Zucker

- 2201 Wasser, einschließlich natürliches oder künstliches Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, ohne Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen; Eis und Schnee
- 2202 Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nicht alkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht und Gemüsesäfte der Position 2009:
  - 10 – Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen
  - ex 90 – ausgenommen Frucht- oder Gemüsesäfte, mit Wasser verdünnt oder kohlensäurehaltig 26 1 2005 DE Amtsblatt der Europäischen Union L 23/29
- 2203 Bier aus Malz
- 2205 Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert
- 2207 Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt:
- 2208 Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholhaltige Getränke:
  - 20 – Branntwein aus Wein oder Traubentrester
  - 30 – Whisky
  - 40 – Rum und Taffia
  - 50 – Gin und Genever
  - 60 – Wodka
  - 70 – Likör
- 2209 Speiseessig

© Bundesministerium für Finanzen

9. Praktische Vorgangsweise bei Ausfuhrabfertigungen

9.5. Prüfung des Antragformulars

9.5.1. Standardsätze

1) "ausreichende Be- oder Verarbeitung gemäß Ursprungsliste unter Anwendung der generellen Toleranzregel", für Waren bei denen die letztgenannte Sonderregelung für die Erfüllung der in der Ursprungsliste genannten Herstellungskriterien ausgenutzt wurde;

2) "ausreichende Be- oder Verarbeitung gemäß Ursprungsliste unter Anwendung der Lockerung des Territorialitätsprinzips", für Waren bei denen die letztgenannte Sonderregelung für die Erfüllung der in der Ursprungsliste genannten Herstellungskriterien ausgenutzt wurde;

Die Standardsätze der Gemeinsamen Bestimmungen gelten ebenfalls.

9.5.2. Beweismittel

9.5.2.3. Lieferantenerklärung

Im für die Zollunion EG-TR relevanten Präferenznachweis A.TR ist keine Ursprungsangabe notwendig und daher auch nicht vorgesehen Durch die Einbeziehung der Türkei in die paneuropäische Kumulierung kann es aber notwendig sein, den Ursprung türkischer Vormaterialien nachzuweisen, die nach einer Be- oder Verarbeitung in der EG oder in unveränderten Zustand aus der EG in ein EFTA-Land ausgeführt werden. Man hat daher für diese Zwecke eine eigene Lieferantenerklärung geschaffen. Sie folgt im Prinzip zwar dem System der "EG-Internen Lieferantenerklärung", weist jedoch nebst kleinen Unterschieden unter anderem auch eine unterschiedliche Textierung auf (weitere Einzelheiten siehe UP-4100 Abschnitt 9.8.).

11. Rechtsgrundlagen

11.1. Allgemein

Beschluss des Rates vom 6. Dezember 1996 über den Abschluss von Abkommen in Form von Briefwechseln zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Island, dem Königreich Norwegen und der Schweizer Eidgenossenschaft andererseits über bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl Nr. L 327 vom 30.Dezember 1995)

http://eur-lex.europa.eu/Result.do?aaaa=1995&mm=&jj=&type=l&nnn=327&pppp=&RechType=RECH_reference_pub&Submit=Suche

Beschluss Nr.1/2006 des Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen EG-Türkei vom 26. Juli 2006 zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu dem dem beschluß 1/95 des Assoziationsrates EG - Türkei (ABl Nr. L 265 vom 26.September 2006

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:265:0018:0038:DE:PDF

11.2. Schweiz

Verordnung (EWG) Nr. 2840/72 des Rates über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu diesem Abkommen und über den Abschluss eines Zusatzabkommens über die Geltung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22 Juli 1972 für das Fürstentum Liechtenstein sowie eines Zusatzabkommens für das Fürstentum Liechtenstein (ABl Nr. L 300 vom 31.Dezember 1972)

http://eur-lex.europa.eu/Result.do?aaaa=1972&mm=&jj=&type=l&nnn=300&pppp=&RechType=RECH_reference_pub&Submit=Suche

Beschluss des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Abschluss und die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22 Juli 1972 im Bezug auf die Bestimmungen über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse (neues Protokoll 2, ABl Nr. L 23 vom 26.Jänner 2005)

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2005/l_023/l_02320050126de00190048.pdf

Beschluss Nr. 3/2005 des Gemischten Ausschusses EG - Schweiz vom 15. Dezember 2005 zur Änderung des Protokolls Nr. 3 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (ABl Nr. L 45 vom 15.Februar 2006)

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2006/l_045/l_04520060215de00010108.pdf

Beschluss des Rates vom 26. September 2007 über den Abschluss eines Zusatzabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über die Einbeziehung des Fürstentums Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen

Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl Nr. L 270 vom 13. Oktober 2007)

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2007:270:0006:0011:DE:PDF

Beschluss Nr. 2/2009 des Gemischten Ausschusses EG-Schweiz vom 13. Juli 2009 zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft ((ABl Nr. L 252 vom 24. September 2009)

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:252:0001:0078:DE:PDF

11.3. Norwegen

Verordnung (EWG) Nr. 1691/73 des Rates über den Abschluss eines Abkommens mit dem Königreich Norwegen sowie zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu diesem Abkommen (ABl Nr. L 171 vom 27.Juni1973)

http://eur-lex.europa.eu/Result.do?aaaa=1972&mm=&jj=&type=I&nnn=300&pppp=&RechType=RECH_reference_pub&Submit=Suche

Beschluss des Rates vom 24 Juli 1995 über den Abschluss eines Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen infolge des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union (ABl Nr. L 187 vom 8.August 1995)

Beschluss des Rates vom 20. Dezember 1995 über den Abschluss der Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der europäischen Gemeinschaft einerseits und dem Königreich Norwegen andererseits betreffend das Protokoll Nr. 2 zum Abkommen zwischen der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen (ABl Nr. L 345 vom 31.Dezember 1996)

http://eur-lex.europa.eu/Notice.do?val=344278:cs&lang=de&list=211880:cs,344279:cs,211879:cs,344278:cs,312940:cs,312939:cs,312938:cs,346524:cs,346523:cs,346522:cs,&pos=4&page=1&nbl=25&pgs=10&hwords=&checktexte=checkbox&visu=#texte

Beschluss Nr. 1/2005 des Gemischten Ausschusses EG-Norwegen vom 20 Dezember 2005 zur Änderung des Protokolls Nr. 3 des Abkommens über die Bestimmungen des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in “oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen (ABl Nr. L 117 vom 2. Mai 2006)

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:117:0001:0001:DE:PDF

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:117:0002:0104:DE:PDF

11.4. Island

Verordnung (EWG) Nr. 2842/72 des Rates über den Abschluss eines Abkommens mit der Republik Island sowie zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu diesem Abkommen (ABl Nr. L 301 vom 31.Dezember 1972 und L 220 vom 8.August 1973)

http://eur-lex.europa.eu/Notice.do?val=28413:cs&lang=de&list=28466:cs,27314:cs,27313:cs,27306:cs,28414:cs,31846:cs,28465:cs,27305:cs,28413:cs,31845:cs,&pos=9&page=1&nbl=10&pgs=10&hwords=

http://eur-lex.europa.eu/Notice.do?val=32080:cs&lang=de&list=36405:cs,32110:cs,32078:cs,32080:cs,32915:cs,32152:cs,36404:cs,36403:cs,36402:cs,32219:cs,&pos=4&page=1&nbl=16&pgs=10&hwords=

Verordnung (EWG) Nr. 1192/80 des Rates über den Abschluss eines Abkommens mit der Republik Island sowie zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu diesem Abkommen (ABl Nr. L 123 vom 19.Mai 1980)

http://eur-lex.europa.eu/Notice.do?val=80552:cs&lang=de&list=79055:cs,80552:cs,86403:cs,&pos=2&page=1&nbl=3&pgs=10&hwords=

Beschluss des Rates vom 22 Jänner 1996 über den Abschluss des Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Island infolge des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union (ABl Nr. L 34 vom 13.Februar 1996)

http://eur-lex.europa.eu/Notice.do?val=343840:cs&lang=de&list=343846:cs,343845:cs,343844:cs,343843:cs,343842:cs,343841:cs,211763:cs,343840:cs,344736:cs,344735:cs,&pos=8&page=1&nbl=18&pgs=10&hwords=

Beschluss Nr. 2/2005 des Gemischten Ausschusses EG-Island vom 22 Dezember 2005 zur Änderung des Protokolls Nr. 3 des Abkommens über die Bestimmungen des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in “oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen (ABl Nr. L 131 vom 18.Mai 2006)

http://eur-lex.europa.eu/JOIndex.do?year=2006&serie=L&textfield2=131&Submit=Suche&_submit=Suche

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:131:0002:0108:DE:PDF